

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf, die Lieferung von Geräten, Ersatzteilen
und für Werkverträge der Herolder Fördertechnik GmbH, 09419 Thum-Herold, (im
folgenden HF genannt) einerseits und dem Kunden andererseits**

Teil I: Allgemeiner Teil

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verträge von HF mit seinen Kunden. Soweit schriftliche individuelle Vereinbarungen getroffen wurden, gehen diese vor. Etwaige Einkaufsbedingungen eines Bestellers oder im Einzelfall einer Bestellung zugrunde gelegten Bedingungen wird hiermit widersprochen. Unsere Angebote sind freibleibend in dem Sinne, dass sie als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an uns gelten. Ein Vertrag mit HF kommt zustande, soweit HF den Auftrag/das Angebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei HF schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung). Alle Bestellungen, Vereinbarungen, Nebenabreden, Ergänzungen und Zusagen von Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HF.

1. Lieferfrist, Verpackung und Lieferung

- a) Lieferfristen gelten nur, wenn sie auch schriftlich individuell vereinbart wurden. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- b) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versand- oder Abholbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Betriebsgelände HF verlassen hat.
- c) Die Lieferfrist verlängert sich zeitlich entsprechend bei Arbeitskämpfen, Streik, Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Willenssphäre von HF liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
- d) Unsere Ware wird, soweit dies vereinbart wird oder nach unserem Ermessen erforderlich ist, in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt. Der Versand erfolgt für Rechnung des Käufers bzw. Mieters unfrei. Wenn nicht anders vereinbart ist, sind Versandweg, Beförderung und Schutzmittel unserer Wahl unter Ausschluss unserer Haftung überlassen.

2. Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann HF unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Preises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, es sei ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.

3. Abnahme und Gefahrübergang

- a) Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Erfüllung des Vertrages für die HF GmbH in Thum-Herold.
- b) Bleibt der Kunde mit der Annahme länger als zehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so ist HF nach Setzung einer Nachfrist von weiteren zehn Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist

bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.

- c) Die Gefahr geht mit der Annahme des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Erklärt der Kunde, er werde den Liefergegenstand nicht annehmen, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes im Zeitpunkt der Verweigerung auf den Kunden über.

4. Preisänderungen

- a) Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist HF berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.
- b) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, sind Preisänderungen gemäß der vorgenannten Regelung zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als sechs Wochen liegen.

5. Eigentumsvorbehalt; Pfandrechte

- a) HF behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.
- b) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist HF zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.
- c) Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
Der Kunde ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt HF jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen HF und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von HF, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichtet sich HF, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann HF verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- d) Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Kunden wird stets für HF vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, HF nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- e) Werden die Liefergegenstände mit anderen, HF nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt HF das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für HF.
- f) Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Kunde unverzüglich HF davon zu benachrichtigen und alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte von HF erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
- g) Während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes hat der Käufer die Pflicht, den Kaufgegenstand in ordnungsgemäßen Zustand zu halten und die anfallenden Reparaturen umgehend, soweit diese nicht unter die Garantie fallen, auf seine Kosten ausführen zu lassen. Er hat ferner unserem Beauftragten jederzeit die Besichtigung zu gestatten. Solange unser

Eigentumsvorbehalt besteht. hat der Käufer Geräte auf seine Kosten gegen Maschinenschaden, Feuer- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

- h) Im Falle der Vermietung von Geräten obliegen dem Mieter die gleichen Pflichten, wie sie dem Vorbehaltskäufer gemäß vorstehendem Absatz g) obliegen.

6. Zahlungsbedingungen

- a) Der Preis und alle Entgelte sind bei Übergabe des Gegenstandes und Abnahme der Werkleistung an den Kunden zur Zahlung fällig.
- b) Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort in bar zu zahlen.
- c) Verzugszinsen berechnet HF mit 5 % p.a., bei Verträgen an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist mit 8% p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB. Sie sind höher anzusetzen, wenn HF eine Belastung mit einem höheren Zinssatz nachweist.
- d) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, soweit diese von HF nicht anerkannt oder nicht gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind.

7. Schadensersatz

- a) Weitergehende Ansprüche als die, die weiter unten unter „Gewährleistung“ in Teil A und B erwähnten Ansprüche, sind ausgeschlossen. Und zwar gilt dies für alle Ansprüche des Kunden - gleich aus welchen Rechtsgründen- sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind (Ersatz von Nutzungs- und Produktionsausfall, entgangenem Gewinn oder anderen Folgeschäden).
- b) Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit von HF sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet HF -außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit- nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- c) Der Haftungsausschluss gilt auch dann nicht, wenn HF durch eine schuldhafte Pflichtverletzung Schäden an den Rechtsgütern Leben, Körper und Gesundheit verursacht, Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen gemäß 88 1,4 Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen - oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch dann nicht bei einer garantierten Beschaffenheit, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

8. Gerichtsstand und Sonstiges

- a) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Vollkaufmann, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Klage bei dem Amtsgericht Chemnitz zu erheben, soweit der Gegenstandswert bis 5.000.00 EUR beträgt. Darüber hinaus ist das Amtsgericht Chemnitz zuständig. HF ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.
- c) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit HF geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
- d) Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

Teil A:

Dieser Teil der AGB gilt zusätzlich zu Teil I für den Verkauf von neuen und gebrauchten Flurförderfahrzeugen, Baugeräten und Ersatzteilen.

1. Lieferumfang

- a) Der Lieferumfang wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Vertragsgegenstand ist ausschließlich das verkaufte Produkt mit den Eigenschaften und Merkmalen und dem Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung so wie sie dem Verkauf zu Grunde liegt. Andere oder weitergehende Eigenschaften und/oder Merkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von HF ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.
- b) Konstruktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- c) Ersatzteile berechnet HF jeweils zu dem, am Tag der Lieferung, gültigen Listenpreis.

2. Gewährleistung

- a) HF leistet bei Verkauf eines Neugerätes/Neuteiles an einen Unternehmer für die Dauer von 12 Monaten Gewährleistung.
- b) Bei Verkauf eines Gebrauchtgerätes/Gebrauchtteiles an einen Unternehmer wird die Gewährleistung ausgeschlossen.
- c) Bei Verkauf eines Neugerätes/Neuteiles oder Gebrauchtgerätes/Gebrauchtteiles an einen Verbraucher gilt die gesetzliche Regelung; diese jedoch mit folgender Besonderheit: Bei gebrauchten Sachen erstreckt sich die Gewährleistung zeitlich auf 12 Monate.
- d) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Ablieferung, spätestens aber drei Werktage nach der Mitteilung von HF an den Käufer, dass das Gerät/Ersatzteil zur Abholung bereitsteht.
- e) Die Feststellung von Mängeln ist HF unverzüglich schriftlich anzuzeigen. HF haftet nicht für Mängel, die durch Gewalteinwirkung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, Reparaturen durch nicht geschultes Personal, die Verwendung von Ölen und Betriebsmittel mit ungeeigneten Spezifikationen und nicht vom Hersteller gelieferten Teile verursacht worden sind.
- f) Soweit die Kaufsache mangelhaft ist, hat HF zunächst das Recht der Nacherfüllung. Erst nach angemessener Frist mit erfolgloser Fristsetzung durch den Käufer können die gesetzlichen Rechte des Rücktritts und der Minderung geltend gemacht werden. Bei der Frist zur Nacherfüllung ist diese Frist so zu bemessen, dass sie Bestell- und Lieferfristen für notwendige Ersatzteile für die Durchführung der Nacherfüllung zu berücksichtigen sind. Für die Nacherfüllung werden mindestens zwei Nacherfüllungsversuche der HF eingeräumt.

Teil B:

Dieser Teil der AGB gilt zusätzlich zu Teil I für Kundendienstleistungen, Werkstattaufträge, Reparaturen und alle Werkverträge.

1. Preise

Die Preise für Kundendienstleistungen, Werkstattaufträge, Reparaturen ergeben sich aus den Preislisten von HF, die zur Einsichtnahme ausliegen.

Bei Kostenvoranschlägen ist HF bei Auftragsausführung berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Kunden, diese um 10% zu überziehen.

2. Pfandrecht

Soweit Gegenstände im Rahmen von Reparaturen oder anderen Werkverträgen an HF übergeben sind, entsteht ein gesetzliches Pfandrecht an den Gegenständen für den Werklohn. Darüber hinaus entsteht aber auch ein Pfandrecht an dem eingebrachten Gegenstand für alle noch offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit diesem Kunden. Dies gilt als vereinbart.

3. Gewährleistung

- a) Bei Reparaturen/Werkverträgen für einen Unternehmer wird die Gewährleistung 12 Monate vereinbart. Bei Reparaturen/Werkverträgen für einen Verbraucher bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
- b) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, spätestens aber drei Werktage nach der Mitteilung von HF an den Kunden, dass die Leistung abnahmebereit ist.
- c) Die Feststellung von Mängeln ist HF unverzüglich schriftlich anzuzeigen. HF haftet nicht für Mängel, die durch Gewalteinwirkung, nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch, Reparaturen durch nicht geschultes Personal, die Verwendung von Ölen und Betriebsmitteln mit ungeeigneten Spezifikationen und nicht vom Hersteller gelieferten Teilen verursacht worden sind.
- d) Soweit die Leistung mangelhaft ist, hat HF zunächst das Recht der Nacherfüllung. Erst nach angemessener Frist mit erfolgloser Fristsetzung durch den Kunden einer Werkleistung können die gesetzlichen Rechte des Rücktritts und der Minderung geltend gemacht werden. Bei der Frist zur Nacherfüllung wegen eines Mangels ist diese Frist so zu bemessen, dass sie Bestell- und Lieferfristen für notwendige Ersatzteile für die Durchführung der Nachbesserung/Nacherfüllung zu berücksichtigen sind. Für die Nacherfüllung sind mindestens zwei Versuche der HF einzuräumen.